

Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb nach KBFSO §2 (2) f)

1. Redaktionelle Anmerkung:

Die Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb werden jährlich veröffentlicht. Sie interpretieren und ergänzen die Kreisbreiten- und Freizeitsport-Ordnung (KBFSO) des VK und sind als deren Bestandteil sowohl für die Vereine als auch für die Staffelleiter ggf. Rechtsinstanzen bindend.

2. Erläuterungen und Ergänzungen zur KBFSO

1. Organisation des Spielbetriebs (alter §11 KBFSO)

- (1) Die BFS-Spielklassen können den Spielbetrieb erst aufnehmen, wenn ein Staffelleiter berufen ist. Gegebenenfalls ist aus dem Kreis der beteiligten Mannschaften der betreffenden BFS-Staffel ein Staffelleiter zu stellen.
- (2) Die Spiele der BFS-Spielklassen finden in der Woche zu den Trainingszeiten der Mannschaften statt.
- (3) Nehmen 2 (zwei) oder mehr Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgruppe in der gleichen BFS-Staffel am Spielbetrieb teil, müssen ihre Spiele gegeneinander die ersten der Hin- und Rückrunde sein.
- (4) Der zuständige Staffelleiter gibt den Mannschaften für die Spiele einen Durchführungszeitraum (Rahmenspielplan) an. Innerhalb dieser Fristen müssen die Spiele durchgeführt werden.
- (5) Die Mannschaften legen ihre Heimspiele (Datum, Spielbeginn, Spielhalle mit Anschrift und Anreisehinweis) für die gesamte Saison vor Saisonbeginn, auf Basis des Rahmenspielplanes, dem zuständigen Staffelleiter fristgerecht vor. Dieser erstellt daraus den endgültigen Spielplan.
- (6) Die Heimmannschaften (Ausrichter) brauchen grundsätzlich nicht einzuladen, wenn der zuständige Staffelleiter mit dem endgültigen Spielplan die Anschriften der Spielhallen nebst Spielterminen der Heimspiele den Mannschaften der BFS-Staffel rechtzeitig bekannt gegeben hat.
- (7) Mannschaften die nicht rechtzeitig ihre Heimspiele (Ziffer (5)) dem Staffelleiter angegeben haben, müssen die Gastmannschaft jeweils 10 (zehn) Tage vor dem Spieltermin schriftlich einladen.
- (8) Unterbleibt die fristgerechte Einladung gemäß Ziffer (7) seitens der Heimmannschaft, wird das Spiel mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen gegen die Heimmannschaft gewertet.

2. Teilnahme am Spielbetrieb (alter §12 KBFSO)

- (1) Die VK-BFS-Spielerpässe sind jeweils vom gegnerischen Mannschaftsführer vor dem Spielbeginn zu kontrollieren und auf dem VK-Spielberichtsbogen entsprechend zu quittieren.
- (2) Kann der VK-BFS-Spielerpass eines Spielers nicht vorgelegt werden, so darf der Spieler nur dann eingesetzt werden, wenn er sich vor Spielbeginn durch Personalausweis, Reisepass oder Führerschein ausweisen kann. Der 1. Schiedsrichter hat diesen Sachverhalt im VK-Spielberichtsbogen einzutragen.
- (3) Nimmt ein Spieler an einem Spiel ohne Legitimation teil oder ist er zur Zeit seines Einsatzes nicht spielberechtigt, so wertet der zuständige Staffelleiter dieses Spiel mit 0:3 Sätzen und

0:75 Bällen gegen die Mannschaft, die diesen Spieler eingesetzt hat. Der 1. Schiedsrichter hat den Sachverhalt im VK-Spielberichtsbogen einzutragen.

3. VK-Spielberichtsbogen und Wertung der Spiele (alter §14 KBFSO)

- (1) Nur der VK-Spielberichtsbogen (Original und 2 (zwei) Durchschläge) ist für die Spielprotokollierung zu verwenden. Dieser VK-Spielberichtsbogen ist leserlich und vollständig auszufüllen. Das Original ist dem zuständigen Staffelleiter (gemäß Ziffer (2)) zuzusenden; die erste Durchschrift erhält der Gegner, die 2. (zweite) Durchschrift verbleibt beim Ausrichter.
- (2) Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass das Original des entsprechenden VK-Spielberichts bogens bis zum 3. (dritten) Werktag nach dem jeweiligen Spieltag beim zuständigen Staffelleiter vorliegt. Der KBFSW und die jeweiligen Staffelleiter können einen Ergebnisdienst anordnen. Dieser Ergebnisdienst kann per Telefon oder Email oder durch Eintragung auf der Homepage des VK (www.volleyball-bochum.de) erfolgen. Der Verstoß gegen diese Anordnung wird gemäß §15 (Strafen) (2), m) geahndet.
- (3) Die Wertung der Spiele nimmt der Staffelleiter an Hand der ihm vorliegenden VK-Spielberichts bögen vor. Er hat dabei Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen festzustellen und zu ahnden.
- (4) Zur Ermittlung der Rangfolge erhalten gewinnende Mannschaften 2 (zwei) Pluspunkte und verlierende Mannschaften 2 (zwei) Minuspunkte.
- (5) Bei Punktgleichheit von 2 (zwei) oder mehr Mannschaften entscheidet über deren Platzierung die Satzdiff erenz im Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Differenz ist die Mannschaft mit der höheren Satz zahl besser platziert.
- (6) Bei Punktgleichheit, gleicher Satzdiff erenz und gleicher Satz zahl von 2 (zwei) oder mehr Mannschaften entscheidet über deren Platzierung die Balldiff erenz im Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Differenz ist die Mannschaft mit der höheren Ball zahl besser platziert.
- (7) Bei Punktgleichheit, gleicher Satzdiff erenz, Satz zahl, Balldiff erenz und gleicher Ball zahl von 2 (zwei) oder mehr Mannschaften werden vom KBFSW Entscheidungsspiele angesetzt.

4. Spielverlegungen

- (1) Eine Spielverlegung ist jede Verlegung von Pflichtspielen auf einen anderen Termin als im offiziellen Spielplan vorgegeben. Anerkannte Gründe für Spielverlegungen sind:
 - a) kurzfristige Sperrung der Spielhalle ohne Ausweichmöglichkeit.
 - b) eine Mannschaft wird durch Krankheit oder Dienstverpflichtung unvollständig (wenn weniger als 6 Spieler nach Mannschaftsmeldeliste zur Verfügung stehen und aus unterklassigen Mannschaften nicht aufgefüllt werden kann).
 - c) Unbefahrbare oder nicht sichere Anreisewege infolge kurzfristiger Wetterveränderungen (höhere Gewalt)
 - d) Gemeinsame Einigung zweier Mannschaften auf einen geänderten Termin
- (2) Verfahren für die Neuansetzung:

Die beteiligten Mannschaften haben eine Frist von vier Wochen das Spiel nachzuholen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen muss der verursachende Verein dem zuständigen Staffelleiter den mit dem Gegner vereinbarten Spieltermin mitteilen. Werden Einigungen auf einen neuen Termin per Email durchgeführt, so müssen beide Mannschaften diese Einigung dem Staffelleiter mitteilen.

(5) Ergänzende Bestimmungen zur KBFSO

Zu §3 (3)

Zur Zeit wird in den BFS- Mixed-Spielklassen ohne Einsatz eines Libero gespielt.

Zu §8 (2) Relegation

Die Relegationsspiele werden in Turnierform, 4 (vier) Wochen nach Ende des Rahmenspielplanes, an einem Tag ausgetragen. Diese Spiele gehen über 2 (zwei) Gewinnsätze. Der Spieltermin wird am Staffeltag allen BFS-Staffeln bekannt gegeben. Teilnehmende Mannschaften kann die Ausrichtung auf Antrag übertragen werden. Wird kein Ausrichter gefunden, ist dieser durch Los zu ermitteln.

Zu §9 (5) +(7)

(5) Der Einsatz eines Spielers, der die Jahresberechtigung für eine niedrigere Spielklasse besitzt, in einer höheren Spielklasse muss vom 1. Schiedsrichter im Spielberichtsbogen eingetragen werden.

Hinweis zur Handhabung: Pässe von solchen Spielern sollte der Anschreiber festhalten und nach dem Spiel dem 1. Schiedsrichter zur entsprechenden Eintragung vorlegen.

(7) Spieler, die die Jahresberechtigung für eine höherer BFS-Klasse besitzen, sind in niedrigeren BFS-Klassen nicht spielberechtigt. Der Einsatz eines solchen Spielers muss vom 1. Schiedsrichter im Spielberichtsbogen eingetragen werden.

Hinweis: Der 1. Schiedsrichter sollte vor Spielbeginn die betreffende Mannschaft entsprechend informieren.

Zu §12 (2)

Den Teilnehmern an einem BFS-Schiedsrichterlehrgang wird die BFS-Schiedsrichterqualifikation in den Spielerpass eingeklebt. Der Spielerpass ist zum Schiedsrichterlehrgang mitzubringen. Die Gültigkeitsdauer einer Qualifikation beträgt 3 Jahre. Nach diesen 3 Jahren ist ein erneuter BFS-Schiedsrichterlehrgang zu besuchen.

Zu §15 (2h)

Es wird keine Ordnungsstrafe wegen Unvollständigkeit einer Mixed-Mannschaft verhängt, wenn diese Mannschaft mit mindestens 6 Spielern / Spielerinnen antritt, aber nicht 3 Frauen und 3 Männer am Spiel teilnehmen. Das Spiel wird aber mit 0:3, 0:75 gegen die unvollständige Mannschaft gewertet.

(6) Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen wurde am 09.09.2009 vom Kreisausschuss verabschiedet.